

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hessisch Oldendorf

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1989 (Nds. GVBl. S. 425), und des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 02.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hessisch Oldendorf betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Hessisch Oldendorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.10.2003 als jeweils eine rechtliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage bzw. nutzbarer Teile

von ihr Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasser-, Oberflächenwasser- und Mischwasserbeseitigung.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten der Grundstücksanschlussleitungen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden

- | | |
|---|-------|
| a) bei 1 zulässigen Vollgeschoss | 50 % |
| b) bei 2 zulässigen Vollgeschossen | 80 % |
| c) bei 3 und mehr zulässigen Vollgeschossen | 100 % |

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(4) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die

Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von lit. c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), 50 % der Grundstücksfläche,

f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der darin festgesetzten zulässigen Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die nach § 34 Abs. 1 zulässige Zahl der Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahl aufgerundet,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der im B-Plan zugelassenen Vollgeschosse überschritten wird,

f) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

i) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Der Abwasserbeitrag wird für die Oberflächenwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

a) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit einer Grundflächenzahl vervielfacht.

b) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Abs. 2.

(7) Als Grundflächenzahl nach lit. a) gilt

a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahlen:

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	0,8
Kerngebiete	1,0

c) für Sportplätze

1,0

d) die Gebietseinordnung gem. lit. b) richtet sich für Grundstücke

1. Wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung,

2. Wenn sie im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), nach der tatsächlichen Nutzung.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

a) Schmutzwasser	2,91 €/qm
b) Oberflächenwasser	2,56 €/qm
c) Mischwasser	2,74 €/qm

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlage bzw. nutzbarer Teile von ihr und für die Herstellung nutzbarer Teile der Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Unberührt von § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen als Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück nutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die zukünftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fallen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene (z. B. Brunnen) und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
 - d) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und anschließend in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt (z. B. Regenwassernutzungsanlagen).

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Wird die eingeleitete Wassermenge nicht übermittelt, so kann die Stadt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse die Wassermenge ebenfalls unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs schätzen.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b.), c.) und d.) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Einbau und Änderung oder Austausch dieser Wasserzähler sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Im Fall der Schätzung werden jährlich nachstehende Abwassermengen zugrunde gelegt:

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) Für jeden Bewohner | 42 cbm |
| b) Für jeden Beschäftigten | 21 cbm |

Die Schätzwerte sind nach dem Stand vom 01.01. jeden Jahres für das beginnende Jahr zu ermitteln. Sie werden bei Änderungen nur auf Antrag und nur zum Jahresschluss berichtigt. Voraussetzung für die Berichtigung ist, dass sich die Veranlagung um mehr als 25 v. H. ändert.

Ist in den Fällen des Abs. 2 a) auf dem Grundstück noch kein Wassermesser installiert, so sind in der Übergangszeit ebenfalls vorstehende Abwassermengen zugrunde zu legen.

Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt entsprechend des Absatzes 3 geschätzt.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.

Als Nachweis gilt der durch Einbau eines geeichten Absetzungszählers gemessene Verbrauch unter der Voraussetzung, dass der Absetzungszähler den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, frostfrei, zugänglich und fest in das Leitungsnetz integriert sowie verplombt ist. Das über den Absetzungszähler entnommene Wasser darf nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Der Einbau, Wechsel oder Ausbau des Absetzzählers ist durch den Eigentümer unverzüglich gegenüber der Stadt mitzuteilen und durch Vorlage eines Bildnachweises des Zählers nachzuweisen. Mobile Absetzzähler werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Für die erstmalige Erfassung, die Abnahme sowie den Wechsel eines Absetzungszählers ist ein Genehmigungsantrag zu stellen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr nach der städtischen Verwaltungskostensatzung erhoben. Die jeweilige Höhe der entstehenden Auslagen kann auf der Internetseite der Stadt Hessisch Oldendorf eingesehen werden.

Für in Einzelfällen abzusetzende Wassermengen, die nicht durch Absetzungszähler nachgewiesen werden können ist ein Antrag auf Absetzung der nicht eingeleiteten Wassermengen innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Die Absetzung erfolgt immer nur für das vorangegangene Kalenderjahr. Auf Verlangen ist ein Bildnachweis vorzulegen. Die Stadt kann zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen für die Abwasserbeseitigung auf Kosten des Antragstellers amtliche Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Falls die Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden kann, wird für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, die der Entwässerungsanlage nicht zugeführte Abwassermenge auf Antrag bereits zu Beginn der laufenden Abrechnungsperiode abgesetzt. Es werden nach dem Tierbestand vom 1. Dezember des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes

- | | |
|--|-------|
| a) für jedes Stück Großvieh (Pferde und Rindvieh über 6 Monate alt) je Kalenderjahr | 9 cbm |
| b) für jedes Stück Kleinvieh (Pferde und Rindvieh bis zu 6 Monate alt) Schweine, Ziegen und Schafe je Kalenderjahr | 1 cbm |

in Abzug gebracht, jedoch nicht mehr als die Hälfte der insgesamt verbrauchten Wassermenge der Abrechnungsperiode.

- (7) Als Schmutzwasser gilt auch das der Schmutzwasserkanalisation zugeführte Niederschlagswasser, das aufgrund besonderer Verhältnisse (z. B. nicht überdachte Kfz-Waschplätze) nicht in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden kann oder darf. Diese Schmutzwassermenge wird von der Stadt auf der Grundlage der Größe der Fläche, auf der das eingeleitete Niederschlagswasser anfällt, und der durchschnittlichen Niederschlagsmenge in dem Erhebungszeitraum geschätzt.

Wird Niederschlagswasser von befestigten Flächen eines Grundstückes über einen entsprechenden Einlauf der Schmutzwasserkanalisation zugeführt, erfolgt bei der Berechnung der Abwassermenge ein Zuschlag in Höhe von 0,750 cbm je Quadratmeter angeschlossene Fläche.

§ 13 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 3,06 €/cbm.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohneigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den Eigentümer nach dem Wohneigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel des Zahlungspflichtigen ist der Stadt nachweislich mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Abwassergebühren sind 11 Monate Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres durch Bescheid festgesetzt wird. Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem zu erwartenden Wasserverbrauch eines Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum entspricht. Diesen zu erwartenden Verbrauch eines Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- 3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18
Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Entwässerungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Straßenmitte ist die Mitte des öffentlichen Straßenraumes zwischen den auf beiden Seiten angrenzenden privaten Grundstücken.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Kanalanschlussleitungen wird nach Einheitssätzen erhoben.

Die Einheitssätze für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung betragen:

- | | |
|--|------------|
| a) je m Anschlussleitung, von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze | 789,76 € |
| b) für einen Revisionsschacht | 2.016,11 € |

- (4) Verläuft die Entwässerungsleitung nicht in einer öffentlichen Straße, so sind je m Anschlussleitung (von der Hauptleitung bis zum 1. von der Stadt gesetzten Revisionsschacht) sowie für den Revisionsschacht die Einheitssätze gemäß Abs. 3 zu entrichten.
- (5) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
- (6) Die Aufwendungen für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (7) In Fällen, in denen der Erstattungsanspruch noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe der Abs. 1 – 4 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird der Erstattungsanspruch endgültig abgegolten.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 21 und 22 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen der Satzung, mit Ausnahme des § 13, treten rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft. § 13 tritt mit Wirkung vom 01.01.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entwässerungsabgabensatzung vom 30.11.1982 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen (1. bis 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung) außer Kraft. Die 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung tritt am 01.01.1991 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 02.10.1990

Stadt Hessisch Oldendorf

Beißner
Bürgermeister

Hattendorff
Stadtdirektor

Die Änderungen aus den Sitzungen des Rates vom 05.02.1992, 09.12.1992, 08.12.1993, 07.12.1994, 06.12.1995, 27.01.1997, 09.12.1998, 15.12.2005, 16.09.2010, 12.12.2024 und 18.12.2025 wurden eingearbeitet.